

## XI. Militärangelegenheiten.

A. Militärtaupflicht . . . . .	Seite 293—296
B. Militär-Einquartierung und Borspann . . . . .	" 296—298

## XI. Militärangelegenheiten.

### A. Militärtaupflicht.

Durch das Gejeg vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1908 neue Vorschriften über die Militärtaupflicht getroffen.

Die Militärtaupflicht besteht aus einer Dienftertaupflicht und gegebenenfalls aus einer Alterntage.

Zur Zahlung der Dienftertaupflicht sind verpflichtet:

- a) die wegen Dienftuntauglichkeit nicht Affentierten;
- b) die vor vollendeter Dienftpflicht wegen einer nicht durch die aktive Dienfteistung herbeigeführten Dienftuntauglichkeit Entlassenen;
- c) die ftellungs- und dienftpflichtigen Auswanderer;
- d) Stellungsflichtige über 36 Jahre.

Die Militärtaupflicht erstreckt sich höchstens auf zwölf Jahre.

Die Dienftertaupflicht beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als: bis einschließlich:				von mehr als: bis einschließlich:		
	K	K	K		K	K	K
1. Klasse:	1.200	1.300	6	18. Klasse:	13.000	15.000	285
2. "	1.300	1.400	7	19. "	15.000	17.000	339
3. "	1.400	1.600	9	20. "	17.000	19.000	394
4. "	1.600	1.800	11	21. "	19.000	22.000	458
5. "	1.800	2.000	13	22. "	22.000	26.000	564
6. "	2.000	2.400	17	23. "	26.000	30.000	678
7. "	2.400	2.800	23	24. "	30.000	34.000	795
8. "	2.800	3.200	29	25. "	34.000	38.000	915
9. "	3.200	3.600	35	26. "	38.000	44.000	1.050
10. "	3.600	4.000	43	27. "	44.000	52.000	1.260
11. "	4.000	4.800	55	28. "	52.000	60.000	1.500
12. "	4.800	5.600	70	29. "	60.000	68.000	1.753
13. "	5.600	6.600	88	30. "	68.000	76.000	2.018
14. "	6.600	7.800	113	31. "	76.000	84.000	2.292
15. "	7.800	9.200	143	32. "	84.000	92.000	2.574
16. "	9.200	11.000	182	33. "	92.000	100.000	2.865
17. "	11.000	13.000	232				

Von einem Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 196.000 K steigen die Klassen um je 8000 K und die Diensterfajstage um je 300 K; bei Einkommen von über 196.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Diensterfajstage 6833 K; bei Einkommen von über 210.000 K bis einschließlich 230.000 K beträgt die Diensterfajstage 7538 K; bei Einkommen über 230.000 K steigen die Klassen um je 20.000 K und die Diensterfajstage um je 750 K.

Die Diensterfajstage ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Klasse nach Abzug der Diensterfajstage niemals weniger erübrigen darf, als vom höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Klasse nach Abzug der auf letztere entfallenden Diensterfajstage erübrigt.

Für die Veranlagung der Diensterfajstage ist stets jenes Einkommen maßgebend, welches der Bemessung der Personaleinkommensteuer des Militärartypflichtigen im Taxpflichtjahre zugrunde gelegt wurde; daselbe ist aus der dem Militärartypflichtigen vorgeschriebenen und von den Steuerbehörden bekanntzugebenden Personaleinkommensteuer jährlich zu ermitteln.

Zur Entrichtung einer Elterntaxe sind die Eltern nach Maßgabe besonderer Bestimmungen verpflichtet, sofern ihr Einkommen 4000 K übersteigt.

Die Militärartaxe ist jeweils für ein ganzes Jahr zu entrichten, u. zw. in der Regel am 1. Oktober.

Die politische Bezirksbehörde hat jedem Militärartypflichtigen den Betrag der von ihm zu entrichtenden Militärartaxe alljährlich mittels eines Zahlungsauftrages bekanntzugeben.

Alle Diensterfajstaxpflichtigen haben sich bis zum Erlöschen ihrer Militärartypflicht alljährlich im Monate Jänner bei jener Gemeinde, in welcher sie zu Beginn des betreffenden Taxpflichtjahres ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mittels einer vorgeschriebenen Druckformt mündlich oder schriftlich zu melden.

Militärartypflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Punkten unvollständig eritatten, können mit Geldstrafen bis 50 K belegt werden.

Für schwerere Delikte sind Geldstrafen bis zu 1000 K vorgesehen.

Die im nachstehenden gegebenen Daten beziehen sich im allgemeinen bloß auf in Wien heimatberechtigte Personen, da die Bemessung (Veranlagung) der Militärartaxe nicht in dem Wohn- (Aufenthalts-), sondern in dem Heimatbezirke der Verpflichteten vorgenommen wird.

### 1. Ergebnis der Meldung zur Veranlagung der Militärartaxe in den Jahren 1908 bis 1911.

Meldestelle (Bezirk)	Einheimische			Fremdzuständige		Summe
	Meldungen im Jänner	Strafansagen wurden erfattet	Zur Veranlagung herangezogen bis zum Ende des Jahres	Meldungen im Jänner	Meldungen vom 1. Februar bis 31. Dezemb.	
1908	20.462	23.877	44.989	13.155	22.121	35.276
1909	30.745	16.547	48.819	23.805	18.502	42.307
1910	40.134	10.336	53.386	33.972	14.589	48.561
1911	40.566	15.009	57.895	34.504	15.235	49.739
und zwar im Jahre 1911:						
I (Innere Stadt)	655	327	1.178	540	355	895
II (Leopoldstadt)	2.282	983	3.705	2.736	1.530	4.266
III (Landstraße)	2.687	958	3.580	2.507	900	3.407
IV (Wieden)	1.068	388	1.655	792	404	1.196
V (Margareten)	2.378	862	3.054	2.171	675	2.846
VI (Mariahilf)	1.307	464	1.731	995	285	1.280
VII (Neubau)	1.380	566	1.915	1.093	466	1.559
VIII (Josefstadt)	1.068	396	1.683	774	437	1.211
IX (Alsergrund)	1.640	658	2.333	1.538	728	2.266
X (Favoriten)	2.400	948	3.673	3.213	1.338	4.551
XI (Simmering)	747	257	1.042	727	310	1.037
XII (Meidling)	2.267	762	3.290	1.568	984	2.552
XIII (Giesing)	2.064	798	2.997	1.664	594	2.258
XIV (Rudolfsheim)	1.842	694	2.841	2.120	891	3.011
XV (Fünfhaus)	963	356	1.456	877	333	1.210
XVI (Ditafing)	3.464	1.335	5.206	3.746	1.360	5.106
XVII (Gernals)	2.294	808	3.363	1.985	984	2.969
XVIII (Bähring)	1.808	621	2.745	1.093	606	1.699
XIX (Döbling)	894	362	1.172	570	210	780
XX (Brigittenau)	1.420	556	2.359	2.060	862	2.922
XXI (Floridsdorf)	1.080	339	1.580	1.735	983	2.718
Militärartax-Abteilung für außerhalb Wiens wohnhafte Diensterfajstaxpflichtige	4.858	1.571	5.337	—	—	—

**2. Ergebnis der Militärtax-Meldung, -Bemessung und -Befreiung bezüglich der in Wien heimatberechtigten Militärtaxpflichtigen in den Jahren 1908—1911.**

Bemessungs- (Rechnungs-) jahr	Anzahl der Dienstertax- pflichtigen laut Verzeichnisses	Hieron haben sich		Von den zur Veranlagung Herangezogenen wurden	
		gemeldet, bzw. wurden zur Veranlagung herangezogen	nicht gemeldet und waren auszuforschen	mit Dienstertax-, rückfichtlich Elternertax bemessen	von der Entrichtung der Militärtax befreit
1908	52.010	44.989	7.031	16.496	21.194
1909	54.801	48.819	5.982	16.319	20.811
1910	55.529	53.386	2.143	17.125	21.526
1911	58.882	57.895	987	1) 10.685	16.537

1) In 30.673 Fällen war die Veranlagung am 31. Dezember 1911 noch nicht abgeschlossen.

**3. Ergebnis der Veranlagung und Einhebung der Militärtax bezüglich der in Wien heimatberechtigten Militärtaxpflichtigen in den Jahren 1908—1911.**

Gemeinde- bezirk	Vorgeschriebene				Abgeschriebene				Eingezahlte				Rückständige <sup>2)</sup>				
	Dienst- erfaktaxen		Elternertaxen		Dienst- erfaktaxen		Eltern- ertaxen		Dienst- erfaktaxen		Eltern- ertaxen		Dienstertax- ertaxen		Eltern- ertaxen		
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	
1908	328.008	—	609.980	50	114	—	2.482	50	126.171	13	122.456	17	202.104	82	484.639	35	
1909	519.975	50	934.713	—	11.924	41	31.407	62	490.289	32	495.218	92	1.243.197	18	147.669	83	
1910	603.462	30	1.074.490	50	22.602	05	35.807	35	504.550	27	619.670	51	295.186	95	565.798	12	
1911	567.160	98	686.779	62	38.200	01	61.585	76	577.141	45	1.044.537	30	249.345	10	148.953	21	
und zwar im Jahre 1911:	I	66.873	—	99.133	50	2.907	—	1.708	—	74.542	69	111.244	47	7.486	21	4.953	50
	II	38.656	50	24.481	—	1.634	—	3.958	50	43.864	65	38.518	36	18.348	35	10.880	75
	III	34.185	50	25.397	—	1.631	41	1.024	12	39.550	13	27.399	30	22.226	31	6.777	80
	IV	41.975	—	87.265	50	391	50	1.429	25	32.553	77	76.227	71	17.899	98	13.378	34
	V	33.027	50	21.736	—	2.672	30	318	50	28.497	96	21.641	70	15.575	74	3.240	90
	VI	27.733	—	28.668	50	582	30	6.837	—	23.437	86	13.036	90	11.483	26	10.694	95
	VII	30.399	40	35.990	62	1.096	20	4.957	06	25.441	06	27.415	87	13.787	64	6.911	60
	VIII	26.855	50	25.534	—	905	—	1.275	—	20.687	84	17.854	57	12.022	26	6.851	10
	IX	35.424	50	31.109	50	3.645	50	1.984	50	33.283	14	29.470	35	13.933	75	3.587	—
	X	21.170	08	10.056	50	3.445	40	410	50	21.513	55	11.878	65	12.200	58	3.224	25
	XI	10.227	—	5.600	50	558	30	—	—	8.699	12	4.218	30	3.680	48	1.622	50
	XII	17.416	—	7.828	50	2.604	65	465	17	12.756	65	6.311	93	9.371	63	2.703	50
	XIII	25.622	—	23.549	50	929	10	873	63	19.616	83	22.829	55	12.708	37	4.936	60
	XIV	15.364	—	7.139	50	1.063	16	366	50	13.179	31	6.689	81	6.861	06	1.040	50
	XV	11.920	—	6.946	—	1.011	10	431	58	9.213	61	5.502	42	5.770	49	1.528	—
	XVI	23.899	50	10.059	50	1.862	60	757	50	19.297	54	8.075	33	13.228	—	2.335	70
	XVII	12.568	50	16.064	—	754	10	42	—	15.154	86	16.632	70	7.295	90	1.040	—
	XVIII	29.003	—	27.744	50	864	10	734	50	23.969	81	25.828	70	8.764	49	2.128	90
	XIX	12.680	50	14.237	50	345	51	975	50	12.662	54	19.817	50	5.764	35	2.629	25
XX	8.655	—	2.827	50	1.251	78	117	—	8.114	53	4.621	90	6.527	12	886	10	
XXI	12.962	—	5.789	50	636	—	574	—	10.450	30	4.511	—	4.122	40	946	50	
Magistrat. Militär- taxabteil., bzw. Zentralfsteuer- amt <sup>1)</sup> . .	30.543	50	169.621	—	7.409	—	32.345	95	80.653	70	544.810	28	20.286	73	56.655	47	

1) Für außerhalb Wiens wohnhafte Dienstertaxpflichtige und deren Eltern.

#### 4. Übersicht über die in den Jahren 1908—1911 vorgeschriebenen Militärtaxen, sowie über die eingehobenen, dem Militärtaxfonds zufallenden Strafgeelder und Wehrstrafenhälften<sup>1)</sup> ungarischer Staatsangehöriger.

Bemessungs- (Rechnungs-) jahr	Vorschreibung an				Eingehobene und abgeführte				Gesamt- vorschreibung für den Militärtax- fonds	
	Dienstertax- tare		Alterntaxe		Strafbeträge		Wehrstrafen- hälften			
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1908	328.008	—	608.980	50	12.806	59	990	—	950.785	09
1909	519.975	50	934.713	—	47.089	15	1226	—	1.503.003	65
1910	603.462	30	1.074.490	50	36.394	63	1599	—	1.715.946	43
1911	567.160	98	686.779	62	30.433	07	1325	50	1.285.699	17

<sup>1)</sup> Die zweite Hälfte der eingehobenen Wehrstrafen fällt dem ungarischen Militärtaxfonds zu.

### B. Militär-Einquartierung und -Vorspann.

Einquartierungsangelegenheiten. Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende,<sup>1)</sup> je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedensdislokation, oder bei Märschen, Waffenübungen, überhaupt auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzeln-Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompagnie bei der Infanterie- oder Jägertruppe, bzw. für eine entsprechende Abteilung einer anderen Truppengattung beigelegt werden oder nicht. Die Einzeln-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. — Die Militärverwaltung kann auf Grund des Gesetzes beanspruchen: 1. Beistellung der Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Gögisten zählenden Militärpersonen, für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der Truppe; 2. Beistellung sonstiger Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, die für Truppenkörper und die damit verbundenen Kommanden und Stäbe benötigt werden. — Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich festgestellt. Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, bzw. der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten.

Die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Ararialkafernen nicht gedeckt wird, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorübergehende Einquartierung dagegen ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Kasernen oder Notkasernen nicht gedeckt wird, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet. Die Fürsorge für eine innerhalb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Verteilung der Last der bleibenden Einquartierung gehört zum Wirkungskreise der Landesvertretung; ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzählungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern.<sup>2)</sup>

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse abgenommen; sie stellt die Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. In zwei der Gemeinde Wien gehörigen Objekten findet gegenwärtig eine bleibende gemeinsame Einquartierung statt, und zwar in der Kaiser Franz Josef-Landwehrkaserne im XIII. Bezirke, Hütteldorferstraße Nr. 138 und in der sogenannten Krimsky-(Not-)Kaserne im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37. Die bleibende Einzeln-Einquartierung wird durch Miete der erforderlichen Wohnungen, bzw. Zimmer durchgeführt. Für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Unterbringung der Truppen in städtischen Objekten (Zentral-Viehmarkt, Pferdemarkt u. dgl.), oder in geeigneten Privatgebäuden, mit deren Besitzern, bzw. Pächtern wegen der Vergütung fallweise Vereinbarungen getroffen werden. Bei der vorübergehenden Einzeln-Einquartierung werden die Unterzubringenden zumeist in Hotels einquartiert, oder es werden ihnen auf Wunsch die von der Militärverwaltung und dem Lande geleisteten Beträge zum Zwecke der Selbstbequartierung ausgefolgt. Zur Deckung der der Gemeinde aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzahlung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, die seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins bildet (seit 1892: 0,1 Heller von der Mietzinskrone).

Vorspannangelegenheiten. Laut § 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, belastet die Verpflichtung zum Vorspanne mit gewissen, im Gesetze angeführten Ausnahmen alle Besitzer von Zug-, Reit- oder Tragtieren und von Wagen. Die Gemeinde hat die Last der Natural-Vorspannleistung den Verpflichteten abgenommen und sorgt durch Verpachtung für diese Leistungen, übernimmt die ärztlichen Gebühren und deckt die Mehrauslagen durch Einhebung einer Vorspannumlage von den Pferdebesitzern (seit 1881 jährlich für ein Pferd 30 h).

<sup>1)</sup> Reichsgesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100. Dazu die Durchführungs-Besordnungen vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, und vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119. — <sup>2)</sup> Vgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. Oktober 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30.

**1. Einquartierungs- und Vorspannleistungen in den Jahren 1907—1911.**

Jahr <sup>1)</sup>	Vorübergehende Einquartierung													
	Gemeinsame Einquartierung			Einzel-Einquartierung										
	Zahl der geleisteten Portionen <sup>2)</sup>													
	an Unterkunft für		an Unterkunft für											
	Unteroffiziere, jedem ein Zimmer	die Mannschaft	an Nebenlokalitäten <sup>3)</sup>	kommandierende Generale	sonstige Generale <sup>4)</sup>	Stabsoffiziere <sup>4)</sup>	sonstige Offiziere <sup>4)</sup>	Unteroffiziere, jedem ein Zimmer	die Mannschaft	Mehrbedarf an Einrichtungsstücken <sup>5)</sup>	Durchzugsstoff <sup>6)</sup>	an Kochservis <sup>6)</sup>	an Unterkunft für Pferde	an Nebenlokalitäten <sup>3)</sup>
1907	—	3551	24	—	205	2137	32.536	14.473	21.896	15.204	12.308	—	1.819	—
1908	—	—	—	—	259	2161	24.281	13.908	19.809	19.186	950	—	22.307	—
1909	—	—	—	14	250	2762	28.181	17.649	24.376	25.975	219	—	41.542	1387
1910	—	—	—	—	264	2437	27.890	18.904	26.178	22.679	673	—	40.259	1644
1911	—	—	—	—	345	2504	36.762	17.675	21.201	21.130	200	—	25.125	1679

(Fortsetzung.)

Jahr <sup>1)</sup>	Bleibende Einquartierung							Vorspann		
	Gemeinsame Einquartierung <sup>2)</sup>				Einzel-Einquartierung			Zahl der vom Vorspannpächter beige- stellten Wagen		Gesamte Vorspannleistung in Kilometern <sup>7)</sup>
	Zahl der geleisteten Portionen <sup>2)</sup>							einpännige	zweispännige	
	an Unterkunft für					an Unterkunft für Unteroffiziere, je zweien ein Zimmer	Zahl der vierteilsjährigen Wohnungen für betretete Unteroffiziere			
	Unteroffiziere, jedem ein Zimmer	Unteroffiziere, je zweien ein Zimmer	die Mannschaft	die Pferde	an Nebenlokalitäten <sup>3)</sup>					
1907	—	—	108.768	86.140	5.740	12.130	810	2	322	15.409
1908	—	—	109.068	86.376	5.744	17.887	791	2	267	11.904
1909	—	—	111.746	103.800	8.030	23.816	862	—	269	13.548
1910	—	—	109.522	102.088	7.854	27.534	938	2	335	16.468
1911	—	—	111.690	104.025	8.395	27.111	990	1	332	16.239

<sup>1)</sup> Bei der bleibenden Einquartierung ist das Mietzinsjahr, das mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endigt, sonst aber durchwegs das Kalenderjahr gemeint. — <sup>2)</sup> Eine Portion an Unterkunft ist deren gesetzlich vorgeschriebenes Ausmaß für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), bzw. für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Venügung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlokalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Venügungszeit und -dauer. — <sup>3)</sup> Kanzellen, Arreste etc. — <sup>4)</sup> Darunter auch die Leistungen für Militärgeliebte, Militärbeamte u. dgl. — <sup>5)</sup> Für Familienmitglieder; für Unteroffiziere dann, wenn zwei in einem Zimmer untergebracht werden. — <sup>6)</sup> Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Sargebezüge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu beschaffen — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Bedingung der Einzel-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließlic zum Tage der Einrückung in die Station im Genusse der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Menagegeldes, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegungsgebühr, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kasernen und Notkasernen nur die gemeinschaftliche Venügung des Kochfeuers und der Kochgeschirre (den „Kochservis“) zu beanspruchen. Bei der Durchzugs-Verpflegung ist jedem Manne 0 28 Kilogramm Fleisch, wömglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert werden. — <sup>7)</sup> Die Berechnung geschieht derart, daß die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hiezu verwendeten Pferde multipliziert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde, Wagen und Kilometer. — <sup>8)</sup> Die Bequartierung in der Kaiser Franz Josef-Landwehrkaserne ist in diesen Ziffern nicht berücksichtigt.

